

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer  
und der Gruppe der PDS**  
**– Drucksache 13/3781 –**

**Konsequenzen aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes  
für Menschenrechte in Sachen Dorothea Vogt**

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg hat am 26. September 1995 in dem Urteil zum Fall der Studienrätin Dorothea Vogt entschieden, daß die gegen sie 1986 ausgesprochene Entlassung wegen ihrer Mitgliedschaft in der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) und ihrer Kandidatur für diese Partei bei den Landtagswahlen 1982 und 1986 in Niedersachsen gegen Artikel 10 und 11 (Meinungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit) der 1951 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten „Europäischen Menschenrechtskonvention“ verstößt. Mit dem Urteil wurde die Richtigkeit der Entscheidung der Internationalen Arbeits-Organisation (ILO) vom 23. Februar 1987 unterstrichen, daß die Berufsverbotspolitik in der Bundesrepublik Deutschland das in der ILO-Konvention Nr. 111 enthaltene Diskriminierungsverbot verletzt. Da die DKP nicht verboten worden sei – so das Urteil –, seien auch Dorothea Vogts Aktivitäten für und in der DKP „völlig rechtmäßig“ (entirely lawful) gewesen. Verletzungen ihrer Berufspflichten – etwa eine unzulässige „Indoktrinierung der Schüler“, „verfassungswidrige Aussagen“ oder eine „verfassungswidrige Haltung“ – habe es offenkundig nicht gegeben.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat so zwar über einen Einzelfall entschieden. Damit ist aber zugleich klargestellt, daß eine Vielzahl von Berufsverboten in der Bundesrepublik Deutschland völkerrechtswidrig war. Notwendig sind innerstaatliche Konsequenzen, denen die Bundesregierung entsprechen muß.

Angesichts der allgemeinen Bedeutung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft spricht von 11000 Berufsverboten, 2200 Disziplinarverfahren und 136 Entlassungen) fragen wir die Bundesregierung:

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 23. Februar 1996 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

## Vorbemerkung

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. September 1995 im Fall Vogt ist eine Einzelfallentscheidung. Der Gerichtshof hat entschieden, daß die Entfernung aus dem Dienst unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Falles unverhältnismäßig war. Ob eine Maßnahme unverhältnismäßig ist, kann nur anhand aller Umstände des Einzelfalles beurteilt werden.

Im übrigen hat der Gerichtshof ausdrücklich anerkannt, daß Deutschland aufgrund seiner historischen Erfahrungen das Recht hat, von seinen Beamten die Treue zu den den Staat begründenden Verfassungsgrundsätzen zu verlangen.

Es besteht deshalb keine Veranlassung, allgemeine Konsequenzen aus der Entscheidung zu ziehen. Das Gebot der Einzelfallprüfung und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind bereits aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 (BVerfGE 39, 334) zu beachten. Bei der Einzelfallprüfung wird künftig auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Vogt zu beachten sein.

1. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen:
  - a) gegen Beamte bei der Post und der Bahn und anderen Bundesbehörden wegen der Mitgliedschaft und Tätigkeit in bzw. für die DKP Disziplinarverfahren eingeleitet wurden?
  - b) Beamte bei der Post und der Bahn und anderen Bundesbehörden wegen ihrer Mitgliedschaft und Tätigkeit in bzw. für die DKP entlassen wurden?
  - c) Angehörige des öffentlichen Dienstes bei Bundesbehörden in Ostdeutschland wegen ihrer Mitgliedschaft und Tätigkeit in bzw. für Parteien und gesellschaftliche Organisationen der DDR entlassen wurden?

Seit 1981, d. h. in den letzten 15 Jahren waren in der Bundesverwaltung (einschließlich Bahn und Post) 14 förmliche Disziplinarverfahren wegen Funktionärstätigkeit oder sonstiger Aktivitäten für die DKP – nicht wegen bloßer Mitgliedschaft – anhängig, die in fünf Fällen mit der Entfernung aus dem Dienst abgeschlossen wurden.

Zu den Kündigungen aufgrund des Sonderkündigungstatbestandes im Einigungsvertrag – eine bloße Mitgliedschaft in einer Partei oder gesellschaftlichen Organisation der ehemaligen DDR genügte dafür nicht – liegen keine statistischen Angaben vor. Sie können wegen der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht ermittelt werden.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die rechtsstaatlichen Garantien zur Sicherung von Menschenrechten in der Bundesrepublik Deutschland, wenn es der Studienrätin Dorothea Vogt ganz offensichtlich in der Bundesrepublik Deutschland – weder bei dem Oldenburger Disziplinargericht noch bei dem Niedersächsischen Disziplinargericht noch beim Bundesverfassungsgericht – möglich war, zu ihrem Recht zu kommen?

Es ist nicht ungewöhnlich, daß unabhängige Gerichte unterschiedlich entscheiden. Dies gilt insbesondere bei einer Entscheidung, ob eine Maßnahme unverhältnismäßig ist; diese ist das Ergebnis einer Abwägung im Einzelfall. Auch innerhalb des Europäischen Gerichtshofes war die Meinung gespalten, was aus dem denkbar knappsten Abstimmungsergebnis von zehn gegen neun Stimmen erkennbar wird.

3. Sieht die Bundesregierung eine Verpflichtung darin, von sich aus bei Bundesbeamten die Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren entsprechend der Frage 1 Buchstaben a und b zu betreiben, mit dem Ziel, die Betroffenen zu rehabilitieren und zu entschädigen?

Wenn nein, warum nicht?

Wird die Bundesregierung den Bundesdisziplinaranwalt von sich aus anweisen, jeden entsprechenden Einzelfall wiederaufzunehmen und zu rehabilitieren?

Wenn nein, warum nicht?

Nein.

Das Urteil des Gerichtshofes ist kein Grund zur Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Disziplinarverfahrens im Sinne von § 97 BDO.

4. Wird der Bundeskanzler bei der nächsten Konferenz mit den Ministerpräsidenten der Länder eine politische Erklärung abgeben, daß der sog. Radikalenerlaß (Beschuß der Ministerpräsidenten und des Bundeskanzlers vom 18. Januar 1972) ein „Irrtum“ gewesen ist, wie es der damals beteiligte Bundeskanzler Willy Brandt später getan hat?

Wenn nein, warum nicht?

Nein.

Hierzu besteht keinerlei Anlaß. Die Staatspraxis des Bundes ist im wesentlichen durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 bestimmt worden.

5. Welche gesetzgeberischen Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung aus dem Urteil hinsichtlich der Rehabilitierung und Entschädigung von Betroffenen in der Bundesrepublik Deutschland zu ziehen?

Keine.

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. Wird die Bundesregierung in ihrem nächsten Menschenrechtsbericht ihre früher vertretene Auffassung korrigieren, die Entlassungen von Beamten wegen Mitgliedschaft und Tätigkeit in bzw. für die DKP stimmten mit den völkerrechtlichen Menschenrechtskonventionen überein?

Nein.

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

7. Was wird die Bundesregierung unternehmen, um die seit dem 17. März 1983 ausgesetzten Beschwerden wegen Verstoßes gegen die „UNESCO-Konvention über die sozialen und politischen Rechte der Lehrer“ jetzt positiv abzuschließen?

Nichts.

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

8. Teilt die Bundesregierung die Position, daß entsprechend diesem Urteil zahlreiche Maßnahmen gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes in Ostdeutschland, die mit Funktionen oder Aktivitäten in der DDR begründet wurden, gegen Menschenrechte verstoßen?  
Wenn ja, inwiefern?  
Wenn nein, warum nicht?

Nein.

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.